

Vereinbarung zur Rückgabe des ÖPNV als einzelne Aufgabe / Aufhebung der Rechtsverordnung 2020 des Landkreises und der Vergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Gebiet der Gemeinde Wallgau

zwischen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

„Landkreis“

Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

-vertreten durch Herrn Landrat Anton Speer-

und

Gemeinde Wallgau

„Gemeinde“

Mittenwalder Straße 8, 82499 Wallgau

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Bastian Eiter-

Präambel

Die Gemeinde hat beschlossen, die ihm übertragenen Aufgaben des ÖPNV auf ihrem Gemeindegebiet gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG zum 01.01.2026 an den Landkreis zurückzugeben. Der Landkreis wird infolgedessen noch in 2025 die Aufhebung der entsprechenden Rechtsverordnung vom 29.07.2020 mit Wirkung zum 01.01.2026 beschließen und bekannt machen.

Derzeit wird der ÖPNV im Orts- und Nachbarortsverkehr „Sommerbus“, „Winterbus“ und der „Ferchensee-Lautersee-Linie“ durch Verkehrsunternehmen erbracht, die hierfür Genehmigungen von der Regierung von Oberbayern nach §§ 13, 42 PBefG erhalten haben. Auf Wunsch der Gemeinde soll der ÖPNV im Orts- und Nachbarortsverkehr auch nach Übergang der Aufgabenträgerschaft fortgesetzt werden, die Verträge zwischen den Gemeinden und den Verkehrsunternehmen gehen bis zu einer Neuausschreibung nicht auf den Landkreis über.

§ 1 Grundpflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Landkreis hebt spätestens im 4. Quartal 2025 die vorgenannte Rechtsverordnung des Jahres 2020 mit Wirkung zum 01.01.2026 auf und handelt ab dem 01.01.2026 auf dem Gebiet der Gemeinde als Aufgabenträger und zuständige Behörde gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 BayÖPNVG.
- (2) Der Landkreis führt ab 2026 die Vergabe des Orts- und Nachbarortsverkehrs für den Zeitpunkt ab Auslaufen der Genehmigungen „Sommerbus“ (2027) „Winterbus“ (2029) „Ferchensee-Lautersee-Linie“ (2026) in Abstimmung und auf Wunsch mit der Gemeinde durch.
- (3) Mit der Rückgabe der Aufgabenträgerschaft erstreckt sich der vom Landkreis beschlossene Beitritt des Landkreises zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) auch auf den vorbenannten Orts- und Nachbarortsverkehr – ausgenommen der „Ferchensee-Lautersee-Linie“. Dementsprechend sind im Orts- und Nachbarortsverkehr die Fahrgasttarife des MVV ab 01.01.2026 anzuwenden. Der Landkreis schließt die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen und gibt erforderliche Erklärungen ab.
- (4) Der Landkreis ist verpflichtet, alle bestehenden und künftigen gesetzlichen Zuschüsse für den ÖPNV kostenmindernd zu Gunsten der Gemeinde im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit zu berücksichtigen. Eine Weiterleitung von ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG, die der Landkreis als Aufgabenträger erhält, ist nicht zulässig. Beide Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam um weitere Finanzierungsmöglichkeiten für den ÖPNV der Gemeinde.
- (5) Die Vertragsparteien stimmen sich fortlaufend im Hinblick auf bestehende ÖPNV-Verkehre der Gemeinde und des Landkreises ab und bemühen sich insbesondere um eine Reduzierung von Parallelverkehren. Der Landkreis berücksichtigt die Bedürfnisse der Gemeinde entsprechend denen anderer Landkreisgemeinden im Rahmen der Planung und Durchführung von ÖPNV-Angeboten des Landkreises.

§ 2 Durchführung und Finanzierung des ÖPNV im Rahmen der bestehenden Genehmigungen

- (1) Bis zur Betriebsaufnahme der künftigen ÖPNV-Betreiber nach Vergabe durch den Landkreis ist die Gemeinde für die Organisation, Rechtmäßigkeit und Finanzierung des bestehenden ÖPNV-Angebots auf dem Gebiet der Gemeinde grundsätzlich verantwortlich.
- (2) Mit Übergang der Aufgabenträgerschaft erstrecken sich auf den Orts- und Nachbarortsverkehr der Gemeinde die Beschlüsse/Allgemeinverfügungen des Landkreises zum Beitritt zum MVV (davon ausgenommen „Ferchensee-Lautersee-Linie“) und zur Anwendung des Deutschland-Tickets. Die Gemeinde erhält für hieraus gegebenenfalls resultierenden Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen keinen Ausgleich seitens des Landkreises.

§ 3 Vorbereitung und Vergabe der ÖPNV-Angebote im Orts- und Nachbarortsverkehr im Anschluss an die bestehenden Genehmigungen

- (1) Der Landkreis als Aufgabenträger ab dem 01.01.2026 verantwortet die Vergabeverfahren im Hinblick auf das ÖPNV-Angebot im Orts- und Nachbarortsverkehr. Der Landkreis hat im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen eine Bevorzugung oder Benachteiligung von ÖPNV-Anbietern im gewählten Vergabeverfahren auszuschließen.
- (2) Die Gemeinde teilt dem Landkreis mit, welche ÖPNV-Leistungen im Orts- und Nachbarortsverkehr der Gemeinde gewünscht werden.
- (3) Darauf aufbauend werden auf der Grundlage der Anwendung der Fahrgasttarife des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) die voraussichtlichen jährlichen Kosten des Orts- und Nachbarortsverkehrs mit den zu erwartenden Steigerungsraten durch den Landkreis ermittelt.
- (4) Auf Wunsch der Gemeinde können verkehrliche Varianten für den zu vergebenden Orts- und Nachbarortsverkehr der Gemeinde erarbeitet werden. Entsprechend der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 5 berücksichtigt der Landkreis auch eine Integration der Wünsche des Marktes in ÖPNV-Angebote des Landkreises.
- (5) Auf der Grundlage der Ergebnisse gemäß den Absätzen 1 bis Abs. 4 entscheidet die Gemeinde in einem ersten Schritt über Qualität und Umfang des gewünschten Orts- und Nachbarortsverkehrs. Die Gemeinde hat gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 und 3 BayÖPNVG die Kosten des insofern gewünschten Orts- und Nachbarortsverkehrs und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten des Vergabeverfahrens zu tragen. Der Landkreis führt die kostenauslösende Vergabe der ÖPNV-Leistungen nur mit Zustimmung der Gemeinde durch. Für eigene Verwaltungskosten des Landkreises besteht kein Ersatzanspruch.
- (6) Nachfolgend werden von den Vertragsparteien auf Verwaltungsebene die Vergabeunterlagen erstellt. Der Gemeinde steht hierbei insbesondere das Recht zu, innerhalb festzulegender Fristen über den Umfang und die Qualität des ÖPNV auf seinem Gemeindegebiet zu entscheiden (Zu-, Ab- und Umbestellungen), soweit keine Parallelverkehre mit dem Regionalbus bestehen. Die verkehrlich und wirtschaftlich sinnvolle Verzahnung des Orts- und Regionalbusverkehrs ist von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.

§ 4 Haftung der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien haften gegenüber einander bei schuldhafter Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung. Als Schadensersatzansprüche kommen insbesondere

das negative Interesse von Verkehrsunternehmen bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens sowie das positive Interesse nach erfolgter Vergabe der ÖPNV-Leistungen in Betracht.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 24 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die bis dahin angefallenen Kosten sowie etwaige Ansprüche Dritter sind von der kündigenden Vertragspartei zu tragen. Soweit beide Vertragsparteien diese Vereinbarung beenden wollen, erfolgt eine Kostenteilung. Eine Kündigung dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der Rechtsverordnung des Landkreises zur Aufgabenträgerschaft nicht.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vorgenommen werden. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird der Vertrag dadurch im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch solch eine Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Beteiligten beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Landkreis:

Garmisch-Partenkirchen, den

Landrat Anton Speer

Für die Gemeinde:

Wallgau, den

23.09.2025

Bürgermeister Bastian Eiter